

AUSGEARBETTET

Entwurf ausgearbeitet Gemeinde Wietze

Gem. Bauingenieur

WIETZE, den 7. 3. 1973

AUFGESTELLT

WIETZE, den

Bürgermeist

Der Gemeinderat hat am 2 9. 1. 1974 nach Prüfung der fristgerecht eingegangenen Bedenken und Anregungen den Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BBauG und § 6 NGO beschlossen.

1974

ÖFFENTLICH AUSGELEGT

Der Gemeinderat hat am 15. 11. 1973 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Gem. § 2 (6) BBauG hat der Entwurf mit Begründung einschl. Bebauungs-entwurf vom 3, 12. 1973 bis zum 2. 1. 1974 öffentlich aus 1974 öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der Auslegung wurden satzungsgemäß am 19. 11. 1973 mit Aushang vom 19. 11. bis zum 9, 1. 1974 bekanntgemacht.

WIETZE, den

12. 2.

1974

Bürgermeister

Gemeindedirektor

ÖFFENTLICH AUSGELEGT

gem. § 12 BBauG auf Grund der Hinweisbekanntmachung vom im Amtsblatt für den Landkreis Celle Vom Der Bebauungsplan ist damit am 1974 rechtsverbindlich geworden.

WIETZE, den

1974

dedirektor Bürgermeister Gemeindedirektor

GEMEINDE WIETZE

KREIS CELLE

GEMARKUNG WIETZE

FLUR 7

MASS-STAB 1: 1000

BEBAUUNGSPLAN BREITER SAND II

PLANZEI CHENERKLÄRUNGEN FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 Bau NVO

Maß der baulichen Nutzung a) Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (x) b) offene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig c) Grundflächenzahl d) Geschoßflächenzahl

Baugrenzen überbaubare Grundstücksfläche nicht überbaubare Grundstücksfläche

Brandschutzstreifen - Breite 25 m -

Straßenverkehrsfläche

Sichtdreieck freizuhalten von allen Sichtbehinderunge höher als 80 cm über Fahrbahnoberkante beider Straßen (100 cm über OK Schienen)

Trafostation

Kinderspielplatz

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Der Dachausbau ist gem. § 31 (2) B BauG als Ausnahme zulässig, wenn genügend Trockenraum vorhanden ist.

Der Wald-Brandschutzstreifen von 25 m Breite wird durch Unterholz-Anpflanzung angelegt. Ein Unterhaltungsstreifen von 3 m Breite ist dauernd von Bewuchs freizuhalten.

Begründung

zum Bebauungsplan "Breiter Sand II" in der Gemeinde Wietze, Kreis Celle

I. Allgemeine Begründung

In Wietze hält die Wohnungsbautätigkeit an. Auf Grund einer Werbung in größeren Tageszeitungen wurden allein in den ersten 4 Wochen des Jahres 1973 ca. 20 neue Bauplätze verkauft, da-rüberhinaus besteht bei der Gemeindeverwaltung Wietze eine Bewerberliste für Baulandsuchende, die z. Z. 55 ernsthafte Bauwillige aufweist. Sollte dieser Trend anhalten, so ist das im folgenden beschriebene Bebauungsgebiet "Breiter Sand II" innerhalt kürzester Frist verkauft und bebaut. - Insbesondere herrscht starke Nachfrage aus Berlin, Hamburg und Hannover. Während die Großstädter offensichtlich die im Grünen liegenden neuen Bebauungsgebiete vorziehen, sind die einheimischen Wohnungsbau-Interessenten auch mit Grundstücken in den zahlreich vorhandenen Baulücken zufrieden, so daß diese schon weitgehend geschlossen werden konnten. -

Der bereits abgestimmte Flächennutzungsplan für die Großgemeinde Wietze mit den Ortsteilen Hornbostel, Jeversen und Wieckenberg beinhaltet auch das vorliegende Bebauungsgebiet "Breiter Sand II".

II. Besondere Merkmale des Bebauungsplanes

Der Plan setzt allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 B.Bau.NVO in eingeschossiger Bauweise fest, wobei nach den textlichen Festsetzungen der volle Dachgeschoß-Ausbau gemäß § 31 (2) B.Bau. als Ausnahme von den Festsetzungen zugelassen wird, wenn für alle Wohnungen genügend Abstell- und Trockenräume vorhanden sind. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zugelassen. Die Grundflächenzahl wird mit 0,2 ausgewiesen, die Geschoßflächenzahl mit 0,25 Ein Kinderspielplatz ist am östlichen Rand außerhalb des Gebietes bereits vorhanden.

III. Verkehrliche Erschließung

Zwischen den Straßen "Waldweg" (Parzelle 208/2) und der Straße "Am Salzberg" (Parzelle 448/206) werden auf der Parzelle 114/2 die "Planstraßen 1 und 2" neu ausgewiesen, so daß 37 Grundstücke entstehen bei Grundstückstiefen von 33 bis 48 m. Die Straßen werden gradlinig angelegt mit 2 m breitem, einseitigen, befestigten Fußweg, 5,50 m breiten, einseitigen Seitenraum, der als Parkraum sowie als Versickerung dient. Sichtdreiecke sind jeweils angeordnet. An der Westseite des Waldweges liegen 3 Parzellen von 50 m Tiefe. Sämtliche Parzellen befinden sich in der Flur77, der Gemarkung Wietze, wie der Plan zeigt, und sie weisen Frontbreiten von 25 bis 28 m auf. Lediglich das Grundstück Nr. 29 hat Maße von 50 m x 50 m.

IV. Wasser-Eltversorgung, Abwasser-, Regenwasser- und Müllbeseitigung

Die Trinkwasserversorgung einschl. Feuerlöschbedarf wird aus dem gemeindeeigenen Wasserwerk über das gemeindeeigene Ortsnetz gesichert.

Die Eltversorgung ist durch das Versorgungsunternehmen "HASTRA", das in Wietze eine eigene Niederlassung hat, gewährleistet.

Die Abwasserbeseitigung liegt ebenfalls bei der Gemeinde, wobei der Zeitpunkt zur Vergrößerung der vollbiologischen Kläranlage im Jahre 1973 gekommen ist.

Die Regenwasserbeseitigung kann erfahrungsgemäß in dem 1 m breiten, einseitigen Straßenseitenraum gefahrlos erfolgen, setzt jedoch einseitiges Quergefälle sämtlicher befestigter Flächen voraus.

Die Müllbeseitigung erfolgt durch die Fahrzeuge des Müllzweckverbandes Landkreis Celle zur ebenfalls in der Gemarkung Wietze vorhandenen Müllkippe.

V. Städtebauliche Werte

| a) | Das | Plangebiet hat | eine Ges | amtfläche | von | 6 , 4544 | ha |
|----|-----|-----------------|-----------|-----------|-----|-----------------|----|
| b) | Das | Bruttobaugebiet | ; beträgt | ebenfalls | 5 | 6,4544 | ha |

c) Erschließungsflächen

1.) Straßen, Wege, Plätze

| StrBezeichnung | Querschnitt m | Länge m | Ecken m ² | Fläche m ² |
|-------------------|------------------------|------------|-------------------------|--------------------------|
| Waldweg | 8,50 (2,0+5,5+1,0) | 125 | 200 | 1.262,50 |
| Planstraße 1 | 8,50 (2,0+5,5+1,0) | 230 | 100 | 2.055, |
| Planstraße 2 | 8,50 (2,0+5,5+1,0) | 222 | 100 | 1.987, |
| Am Salzberg | 13,50 (4,0+5,5+4,0) | 150 | 100 | 2.125, |
| Im Stillen Winkel | 13,50 (4,0+5,5+4,0) | 30 | 60 | 465 , |
| | | | | 7.894 , 50 |

| | 2.) Parkflächen | _ | |
|----------|---|--|--------------------------|
| | 3.) sonstige ErschlFlächen Brandschutzstreifen 550 m x 2 | 13.750, | |
| | insgesamt | = | 21.644,50 r 2,1644 ha |
| | = 15,5 % des Bruttobaugebiete | S | |
| d) | Das Nettobauland beträgt mithin | | 4,2900 ha |
| | davon sind bereits bebaut | | - ha |
| | für die Bebauung noch zur Verfügu | ng | 4,2900 ha |
| e) | Besiedlungsdichte | | |
| | vorhanden sind Einzelhäuser | = * * WE | } |
| | Mehrfam.häuse | r = WE | - |
| | Zusammen | = WE ========= | |
| Di | e gesamten zulässigen Geschoßfläch | en betragen | |
| | $4,2900 \times 0,1 = 4.29$ | | |
| Be: | i einer Annahme von ca. 120, m ² lässigen Geschoßflächen des unbeba | je WE ergeben s uten Gebietes | ich aus den |
| | 4.290 m ² : 120 m ² 35 WE x 3,5 | = <mark>rd. 130 Per</mark> = 122 Pers | |
| Na 37 | ch dem beigefügten Bebauungs-Entwu WE vorgesehen bzw. bereits zum Te | rf (s. Anlage) | |
| d. od | h. 37 WE x 3,5 er 130 Personen : 4,29 ha | = rd. 130 Per = 30 Per | rsonen rsonen/ha |
| VI | . Kosten der Erschließung | | |
| 1. | Verkehrliche Erschließung | | |
| | Im Plangebiet sind Erschließungsf Gesamtgröße von festgesetzt. | Clächen mit eine 0,7894 ha | er |

Bei der Annahme von 40,-- DM/m² für Grunderwerb, Vermessung, Planierung der Flächen und für Herstellung der Verkehrs- und Regenwasseranlagen ergeben sich Kosten von 7894 x 40,-- DM/m²

= DM 315.760,--

Entspr. der Erschl.-Satzung trägt die Gemeinde 10 %

= DM 31.576,--

so daß die Eigentümer der Baugrundstücke 90 %

= DM 284.184,--

tragen, oder 284.184,-- DM : 4,2900 m^2 = rd. DM 6,-- DM/ m^2 d. h. DM 6,-- pro m^2 Nettobauland für Straßenbau etc.

2. Wasserleitung und Kanalisation

Wasserleitung:

750 m x 60,-- DM

= DM 45.000,--

Kanalisation:

750 m x 200,-- DM

= DM 150.000,--

Die Erschließungskosten richten sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung der Ortssatzung der Gemeinde Wietze über die Entwässerung und den Anschluß an die öffentliche Abwässer-anlagen und die Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser.

VII. Die Gemeinde beabsichtigt, vor dem Ausbau der Erschließungsanlagen die benötigten Flächen in Anspruch zu nehmen. Wenn auf Grund privater Vereinbarungen keine befriedigenden Abmachungen für die Verwirklichung des Bebauungsplanes erzielt werden können, beabsichtigt die Gemeinde, gemäß §§ 45 ff., 80 ff., 85 ff. B.Baug. Grundstücke umzulegen, Grenzregelungen vorzunehmen.

Aufgestellt, Wietze, den 13.2.1973

Gemeinde Wietze

Gemeinde Wietze

Gemeindedirektor

Bauing.

Bürgermeister